



Stadt Schöningen  
Der Bürgermeister

**Vorlagen-Nummer**

65/2021

Erstellt durch

**Fachbereich:** Finanzmanagement  
**Bearbeiter/in:** Herr Lutz

## Vorlage

### Beratungsfolge

an	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	öffentlich	nicht öffentlich
Haushaltsausschuss	Zur Kenntnisnahme	08.07.2021	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Mitzeichnung / Sichtvermerk

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB	BehV
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Haushaltsrechtliche/finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

### Tagesordnungspunkt:

Aussprache über die Finanzielle Situation der Stadt Schöningen im Zuge des Jahresabschlusses 2011

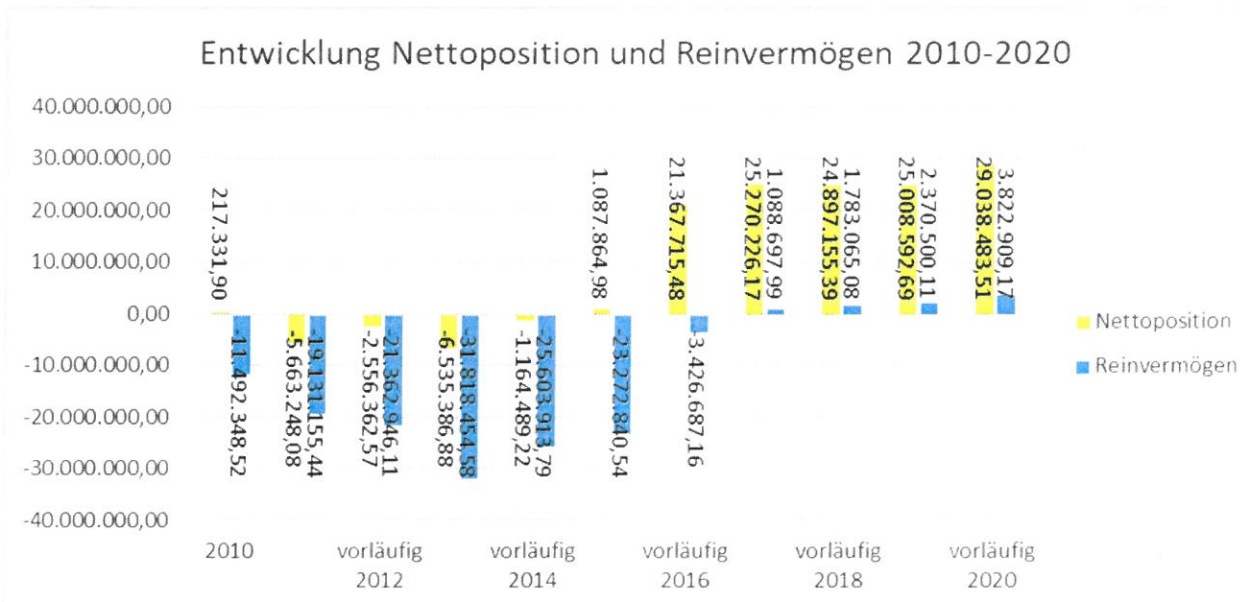
### Beschlussvorschlag:

Der Haushaltsausschuss nimmt die Vorlage 65/2021 zur Kenntnis.

## Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Mit Aufstellung des Jahresabschlusses 2011 überstieg die Summe der Schulden die Summe des Vermögens und die Nettoposition wurde als negativ ausgewiesen. Dadurch ist der Tatbestand der Überschuldung erfüllt und gem. § 110 (7) NKomVG ist dies unverzüglich der Kommunalaufsicht mitzuteilen. Dies geschah mit Schreiben vom 26.01.2021.

Wie aus der folgenden Grafik zu entnehmen ist, wird die Überschuldung voraussichtlich im Haushaltsjahr 2015 nicht mehr vorliegen.



Die rechtlichen Konsequenzen einer kommunalen Überschuldung sind in § 12 (1) Nr. 2 InsO geregelt. Demnach ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen unzulässig, wenn folgende Tatbestandsmerkmale erfüllt sind:

- einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, (+)
- die der Aufsicht des Landes untersteht (+)  
das Land Niedersachsen ist die oberste Kommunalaufsichtsbehörde der Stadt Schöningen
- das Landesrecht dies bestimmt (+)  
gem. § 1 (1) JurPersInsUfG ND (Niedersächsisches Gesetz über die Insolvenzunfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts) findet ein Insolvenzverfahren über das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes untersteht, nicht statt.

Somit findet ein Insolvenzverfahren der Stadt Schöningen nicht statt.

Es ist lediglich ein Haushaltssicherungskonzept gem. § 110 (8) NKomVG aufzustellen. Dies wird jedoch ohnehin schon gemacht.

Dies sind jedoch nur die rechtlichen Konsequenzen. Die wirtschaftlichen Konsequenzen sind schwerwiegender. Besonders im Hinblick auf das zukünftige Kreditmanagement der Stadt Schöningen.

In Zukunft wird es aufgrund der Bankenreform „Basel III“, des ungewissen Zinsniveaus (welches in Zukunft sicherlich wieder ansteigen wird und so höhere Zinsaufwendungen beschere werden) und von Ratingsystemen für die Stadt Schöningen schlechtere Kreditkonditionen geben und das Kreditangebot insgesamt „knapper“ und/oder differenzierter werden.

Die Stadt Schöningen ist somit gezwungen schnellstmöglich von den noch immer hohen Liquiditätskrediten in Höhe von 6,5,- Mio. € herunterzukommen und die Fehlbeträge nachhaltig zu tilgen. Um dieses Ziel zu erreichen ist die Stadt Schöningen gezwungen jede Einsparmöglichkeit und jede Möglichkeit der Ertragserhöhung zu nutzen.

Anlagen:



Der Bürgermeister